Merkblatt
zur Installation eines Wasserzählers für die Erfassung von Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden ("Gartenwasserzähler")

1. Der Einbau eines Wasserzählers hat durch ein bei einem Versorgungsunternehmen zugelassenes Installationsunternehmen (Installateurverzeichnis Ihres jeweiligen Versorgungsunternehmens/ "Gastlizenz") zu erfolgen.
   Trinkwasserversorgungsunternehmen kann sein:
   - ewag kamenz – Installateurverzeichnis auf www.ewagkamenz.de -Downloadbereich
   - Wasserversorgung Bischofswerda GmbH – Installateurverzeichnis auf www.wvbiw.de - Downloadbereich

   Die für den Einbau des Wasserzählers entstehenden Kosten sind durch den Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten) zu tragen. Es ist möglich, in einer Verbrauchsstelle mehrere Wasserzähler installieren zu lassen.

2. Der Wasserzähler muss fest in der Kundenanlage installiert sein. Eine Installation des Wasserzählers an einem Auslaufventil ist nicht zulässig, da diese jederzeit umgesetzt werden kann.

3. Zwischen dem Wasserzähler und dem Auslaufventil außerhalb des Gebäudes ist die Installation bzw. das Vorhandensein einer Entnahmemöglichkeit von Wasser unzulässig (z. B. Ventil mit Entleerung). Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Nachberechnung (zwei Abrechnungszeiträume).

   Die Entnahmemöglichkeit von Wasser darf sich in diesem Fall vor dem Wasserzähler befinden (z. B. zur Entleerung).

4. Jede Armatur, an die ein Schlauch angeschlossen werden kann, muss gegen rückfließendes Wasser abgesichert sein (DIN 1988, Teil 4). Die Absicherung kann entweder mittels Sicherungskombination (Bauteil bestehend aus Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter) oder Armaturenkombination (Ventil mit eingebautem Rückflussverhinderer und integriertem Rohrbelüfter) erfolgen.

   Eine Entleerung des Ventils oder der Rohrleitung ist uneingeschränkt nur nach außen möglich. Zur Entleerung des Ventils oder der Rohrleitung in das Gebäude, ist entweder das Ventil selbst oder das Oberteil dieser Armatur zu demontieren (siehe auch Punkt 3). Auch die Verwendung einer Armatur mit selbsttätiger Entleerung nach jedem Schließvorgang ist möglich.

5. Zur Anmeldung des Gartenwasserzählers ist ein vollständig ausgefüllter Aus-/Einbauschein an das Versorgungsunternehmen zu übergeben. Verantwortlich dafür ist der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte). Der Zweckverband behält sich die Prüfung und Verplombung des Wasserzählers vor.

6. Die Trinkwassermenge, die nachweislich nicht als Abwasser eingeleitet wurde, wird nach der o. g. Anmeldung verrechnet.

7. Die Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit müssen Kaltwasserzähler erneut geeicht bzw. gegen neue Wasserzähler ersetzt werden.

8. Änderungen zur Person des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümers), wie z. B. Änderung der Anschrift, sind dem Versorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

   Mit freundlichen Grüßen
   Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Dok-ID: MV-FB-026-5 | Rev.-Nr.:0.2 | Datum: 22.04.2026

Geschäftsanschrift
Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2
01917 Kamenz

Telefon/Internet
Tel.: 03578 377-0 • www.wasserlausitz.de
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Markus Posch

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE81 8505 0300 3110 00 76 99